

2484 034

Abschrift
z. Entscheidungssammlg. d. Sen.

4.1

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 633/69

Beschluß

in der Entschädigungssache

Gilly B [REDACTED],
T [REDACTED], P [REDACTED] Str. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 20. Januar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 13. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Der Anspruch der Klägerin auf Entschädigung im Beruf der Angestellten wurde durch Bescheid vom 12. Januar 1961 und rechtskräftiges Urteil vom 4. Januar 1962 über insgesamt 20.532 DM Kapitalentschädigung geregelt. Im Dezember 1965 beantragte sie eine weitere Entschädigung auf Grund der neuen Kaufkraftzahlen für Israel. Mit Bescheid vom 26. Mai 1967 setzte die Entschädigungsbehörde im Wege der Angleichung (Art. IV Nr. 1 Abs. 1b BEG-Schluss) die Kapitalentschädigung auf 32.820 DM neu fest. Gleichzeitig verneinte sie ein Rentenwahlrecht, weil die Klägerin die Voraussetzungen in § 94 BEG im Zeitpunkt der Urteilsentscheidung am 12. Januar 1961 nicht erfüllt habe.

44

- 3 -

Mit der Klage wird die Höchstrente seit 1. Januar 1966 verlangt.

Der Berufungsrichter entnimmt die Voraussetzungen für die erneute Rentenwahl den Vorschriften des Art. III Nr. 4 Abs. 2 BGG-SchlußG. Er verneint deren fristgerechte Ausübung bis 30. September 1966.

Diese Entscheidung ist richtig. Die Einmünde der Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision.

Die Wahlfrist zum 30. September 1966 (Art. III Nr. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 BGG-SchlußG) gilt auch dann, wenn der Berufschaden geregelt war und sich auf Grund einer Änderung in Art. I BGG-SchlußG oder auf Grund der Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1b BGG-SchlußG die früher zuerkannte Kapitalentschädigung erhöht hat. Das hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (Beschuß vom 19. Oktober 1971 - IX Zs 73/70). Davon wird festgehalten.

Weiter wendet sich die Beschwerde gegen die Auslegung der Erklärung im Schriftsatz vom 24. Dezember 1965 als Antrag auf weitere Kapitalentschädigung. Da die Erklärung nicht eindeutig ergebe, ob Kapitalentschädigung oder Rente gewählt sei, müsse davon ausgegangen werden, daß die Klägerin die für sie günstigste Entschädigung begehrt habe. Die Pflicht der Entschädigungsbehörde sei gewesen, sie unter Hinweis auf die zu erwartenden Entschädigungsleistungen zur Abgabe einer auch dem Wortlaut nach eindeutigen Erklärung aufzufordern.

Daraus ergibt sich keine grundsätzliche Rechtsfrage, die eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert. Der am 24. Dezember 1965 eingereichte Antrag

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

47
"der Antragstellerin unter Erweiterung des
entschädigungsfähigen Zeitraumes und unter
Berücksichtigung der neuen Kaufkraftkurse
für das Israel-Pfund eine weitere Entschä-
digung zu gewähren"

war auf eine weitere Kapitalentschädigung gerichtet. Er
enthält keinen Hinweis auf ein Wahlrecht. Insbesondere ist
nichts über die Voraussetzungen in § 94 BGG vorgetragen.
Der Wortlaut ist eindeutig. § 193 BGG begründet keine
Pflicht der Entschädigungsbehörde, den Berechtigten auf
die Wahlmöglichkeit innerhalb der Frist zum 30. September
1966 hinzuweisen. Es ist dessen Sache, unmißverständlich
zum Ausdruck zu bringen, daß er anstelle der zuerkannten
Kapitalentschädigung die bisher nicht gewählte Rente be-
anspruchte. Die Beschwerde behauptet selbst nicht, daß die
Klägerin, die durch einen Rechtsanwalt vertreten war, den
Willen hatte, die Rente zu wählen.

47

- 3 -

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 StGB umschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Henkel